

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Änderung vom 20. Februar 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2013¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 8

1. Arbeitszeit (Art. 25 GAV)

Gestützt auf Artikel 25.2 GAV beträgt die Jahresbruttoarbeitszeit 2014 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) 2088 Stunden.

2. Lohnanpassung (Art. 41 GAV)

Gestützt auf Artikel 41.1 GAV werden die Löhne 2014 der ... unterstellten Arbeitnehmenden generell um 50 Franken/Monat angehoben. Anspruch auf diese generelle Lohnanpassung haben Arbeitnehmende, welche vor dem 1. Juli 2013 bereits fest im Betrieb angestellt waren. Lohnerhöhungen infolge Anpassung der Minimallöhne per 2014 sowie Lohnerhöhungen per 1. Januar 2013 können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden. ...

3. Mindestlöhne (Art. 39 GAV)

Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Artikel 37.2 GAV mit dem Divisor von 173,3 zum Monatslohn.

¹ BBl 2014 721

Monteur 1

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4000.–	23.08
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4300.–	24.81
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4700.–	27.12

Monteur 2a

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3800.–	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3900.–	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4050.–	23.37
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4300.–	24.81

Monteur 2b

Arbeitnehmende mit Eigenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3650.–	21.06
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3800.–	21.93
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3950.–	22.79
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4150.–	23.95

Monteur 2c

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3550.–	20.48
im 2. Jahr der Anstellung	3650.–	21.06
im 3. Jahr der Anstellung	3750.–	21.64
im 4. Jahr der Anstellung	3900.–	22.50

Können die obgenannten Minimallöhne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen die in der Person des Arbeitnehmenden liegen nicht bezahlt werden, ist der PLK bzw. PK gestützt auf Artikel 10.2 Buchstabe l) GAV bzw. Artikel 11.4 Buchstabe h) GAV ein begründetes Gesuch um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die PLK wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Das Antragsformular kann beim PLK-Sekretariat oder auf der Homepage der PLK bezogen werden.

4. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit (Art. 44 GAV)

Unter Beachtung der Artikel ... 44.2 GAV besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit, wenn der externe Arbeitsort

- ausserhalb einem Radius von 10 Km oder
- ...

vom Firmendomizil/Anstellungsort entfernt ist.

Unter Beachtung von Artikel 44.3 GAV beträgt die Mittagzulage 15 Franken pro Tag.

5. Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges (Art. 45 GAV)

Unter Beachtung der Artikel 45.2 GAV beträgt die Entschädigung des Privat-PW 60 Rappen/Km.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2014 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2018.

20. Februar 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

